

Dok.-Nr. 05.02

Kostenreglement

PROSPERITA

Stiftung für die berufliche Vorsorge
(Nachfolgend «Stiftung» genannt)

Gültig ab 01.01.2022

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Zur Finanzierung der ordentlichen Aufwendungen erhebt die PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge folgende Beiträge:
 - a. jährliche Basisgebühr pro Vorsorgewerk
 - b. jährliche Verwaltungskosten pro versicherte Person.

Diese berechnen sich nach dem Verursacherprinzip und dienen zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten. Allfällige ungedeckte Kosten werden über Anlageerträge finanziert.

2. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden einzig die Kosten für ausserordentliche Aufwendungen.
3. Dieses Reglement stützt sich auf das Vorsorgereglement und ist integrierender Bestandteil der Anschlussvereinbarung. Es regelt die Höhe der Kosten der Vorsorgewerke und deren versicherten Personen.

2. Ordentliche Verwaltungskosten

2.1 Basisgebühr

- Jährliche Basisgebühr pro Vorsorgewerk inklusive Anschlüsse ohne Mitarbeitende CHF 400

Die Basisgebühr dient der Finanzierung des Grundaufwands zur Bewirtschaftung eines Vorsorgewerks unabhängig von dessen Grösse. Sie wird jährlich fakturiert und ist vom Arbeitgeber zu bezahlen.

3

2.2 Verwaltungskosten

Nach Grösse des Vorsorgewerks gestaffelte Verwaltungskosten pro versicherte Person und Jahr:

Anzahl versicherte Personen pro Vorsorgewerk	Kosten pro versicherte Person und Jahr	Kosten pro versicherte Person und Monat
1 - 4 versicherte Personen	CHF 264.00	CHF 22.00
5 - 19 versicherte Personen	CHF 240.00	CHF 20.00
20 - 49 versicherte Personen	CHF 216.00	CHF 18.00
50 - 99 versicherte Personen	CHF 192.00	CHF 16.00
ab 100 versicherte Personen	CHF 180.00	CHF 15.00

Für unterjährige Ein- und Austritte werden diese Kosten pro rata erhoben.

Der Verwaltungkostensatz wird dem Risikokostensatz zugeschlagen.

In den Verwaltungskosten sind folgende Leistungen enthalten:

- Erfassen der Stammdaten: Firma/Werk, Plan und Versicherte
- Führen eines individuellen Alterskontos für jede versicherte Person (inklusive Schattenrechnung BVG)
- Erstellen der persönlichen Vorsorgeausweise
- Erstellen einer Leistungs- und Beitragsübersicht mit den monatlichen Abzügen der Versicherten
- Erstellen der Beitragsrechnung an das Vorsorgewerk
- Verarbeiten der laufenden Mutationen (Eintritte, Austritte, Lohnänderungen)
- Verarbeiten der Vorsorgefälle, Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung
- Erstellen individueller Kontoauszüge für die Versicherten
- Online-Zugang zum Firmenportal für Arbeitgebende

- Nutzung der Versicherten-App mit Informations-, Simulations- und Dokumentationsfunktionen
- Abrechnung mit dem Sicherheitsfonds
- Führen der Stiftungsbuchhaltung
- Jahresabschluss mit Bilanz und Betriebsrechnung gemäss Swiss GAAP FER 26
- Auskünfte gemäss gesetzlichen Auflagen an Firmen/Werke, Vorsorgekommissionen und Versicherte
- Regelmässige Information der Versicherten und Arbeitgebenden (Website, Newsletter, Versicherten-Info)
- Erstellen von Bestätigungen für Submissionseingaben

2.3 Ausserordentliche Kosten zu Lasten der versicherten Person

2.3.1 Manuelle Einkaufs- und Pensionierungsberechnungen

- Einkauf reglementarische Leistungen / Einkauf vorzeitige Pensionierung / Vorausberechnung Pensionierung
 - bis zwei Berechnungen pro Jahr **kostenlos**
 - jede weitere Berechnung pro Jahr **CHF 100**

2.3.2 Wohneigentumsförderung gemäss BVG

- Anfragen/Berechnungen **kostenlos**
- Durchführung eines Vorbezugs in der Schweiz und im Ausland (im Kostenbeitrag sind die Kosten für die Anmerkung im Grundbuch enthalten) **CHF 400**
- Übertragung der Veräusserungsbeschränkung von der alten Liegenschaft auf die neue Liegenschaft **CHF 200**
- Verpfändungen **CHF 200**
- Kauf von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften **CHF 150**

2.3.3 Weiterer Aufwand

Kosten für den Bezug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen und andere spezielle Aufwendungen werden gemäss dem effektiven Aufwand auf Basis der Stundenan-sätze nach Ziffer 5 in Rechnung gestellt.

2.4 Ausserordentliche Kosten zu Lasten des Arbeitgebers

Dem Vorsorgewerk bzw. dem Arbeitgeber wird in Rechnung gestellt oder dem Beitragskonto belastet:

2.4.1 Erstellung und Änderung von Vorsorgeplänen

- Erstellung eines zusätzlichen Vorsorgeplans oder Änderung des bestehenden Vorsorgeplans

mit gleichzeitiger Verlängerung der Anschlussvereinbarung um mindestens drei Jahre (einmal alle 12 Monate möglich)

5
kostenlos

ohne Erneuerung der Anschlussvereinbarung pro Planvariante

CHF 300

2.4.2 Verteilung Freie Mittel

- Erstellen eines Verteilplans und dessen Umsetzung

pro versicherte Person

CHF 20

mindestens

CHF 500

2.4.3 Rückwirkende Mutationen

- Mutationen, die nach dem 31. Januar oder der durch die PROSPE-RITA angesetzten Frist bei der Verwaltungsstelle eintreffen und das Vorjahr betreffen

pro Mutation und Person

CHF 100

weiter zurückreichende Mutationen, nach Aufwand, mindestens

CHF 200

- Lohnlisten mit unkorrekten Angaben und Meldungen, die nach der Verarbeitung erneut korrigiert werden müssen

pro Mutation

CHF 20

mindestens

CHF 200

2.4.4 Vorsorgewerke mit eigenem Vermögenspool

- Führung eines Separate Accounts
(Aufwand für separate Buchhaltung, Reporting, Information Versicherte und Vorsorgewerk, Revision und PK-Experte)

CHF 12'000

Kostenreglement

- Jährliche Management Fee für die Verwaltung von Vermögensanlagen durch die Stiftung
Prozentsatz des durchschnittlich verwalteten Vermögens **0.20 %**

2.4.5

Versicherungstechnische Gutachten für Anschlüsse mit eigenen Wertschriftenanlagen

- Versicherungstechnische Gutachten des Pensionskassenexperten, welche der Stiftung in Rechnung gestellt werden (inkl. MWSt) **Nach Aufwand**

3. Beitragsinkasso/Mahnverfahren

• Zahlungserinnerung	kostenlos	
• 1. Mahnung (Eingeschrieben)	CHF	50
• 2. Mahnung (Eingeschrieben)	CHF	100
• Information der Versicherten, der Revision und der Aufsicht	CHF	300
• Erstellung eines Zahlungsplan (Abzahlungsvereinbarung)	CHF	200
• Verzugszins auf Beitragsausständen gemäss OR	5.00 %	
• Betreibungsbegehren	CHF	300
• Fortsetzungsbegehren	CHF	300
• Rückzug der Betreibung oder Meldung der Bezahlung	CHF	100
• Beseitigung eines Rechtsvorschlags	CHF	500
• Konkurs-/Pfändungsbegehren, nach Aufwand, mindestens	CHF	500
• Klage nach Art. 73 BVG, nach Aufwand, mindestens	CHF	1'000

7

Sämtliche Mahn- und Inkassokosten sind vom in Verzug stehenden Arbeitgeber zu bezahlen.

4. Vertragsauflösungskosten

4.1 Vertragsauflösung

Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung werden dem Vorsorgewerk bzw. dem Arbeitgeber folgende Kosten in Rechnung gestellt oder vom Beitragskonto in Abzug gebracht:

- Vertragsauflösung aufgrund Pensionierung oder Austritt der letzten versicherten Person **kostenlos**
- Vertragsauflösung infolge Wechsel der Vorsorgeeinrichtung
Liquidation oder Konkurs
 - pro versicherte Person (Aktive und Rentenbeziehende) **CHF 50**
 - mindestens **CHF 500**
 - maximal **CHF 5'000**

8

4.2 Teil- und Gesamtliquidation

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation infolge eines Personalabbaus, einer Restrukturierung oder infolge der Auflösung einer Anschlussvereinbarung wird nach den Bestimmungen des Teilliquidationsreglements verfahren und dem Arbeitgeber Kostenbeiträge belastet:

- Abwicklung einer Teil- oder Gesamtliquidation **CHF 1'000**
- Erstellung eines Verteilplans
 - pro versicherte Person (Aktive und Rentenbeziehende) **CHF 20**
 - mindestens **CHF 500**

5. Stundenansätze

Erbringt die Stiftung Dienstleistungen aus diesem Reglement nach Aufwand, werden dem Arbeitgeber folgende Stundenansätze in Rechnung gestellt:

- | | | |
|---|-----|-----|
| • Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter | CHF | 150 |
| • Leitende Mitarbeiterin oder leitender Mitarbeiter | CHF | 180 |
| • Mandatsleitung oder Geschäftsführung | CHF | 250 |

6. Schlussbestimmungen

6.1 Härtefallregelung

Der Stiftungsrat, die Geschäftsführung oder können die in diesem Reglement festgelegten Kostenansätze in Härtefällen oder bei schlüssiger Begründung tiefer festlegen oder darauf verzichten.

6.2 Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2016. Es tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

10

6.3 Massgebender Reglementstext

1. Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

6.4 Überarbeitung, Änderung und Anpassungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 16. Dezember 2021

Der Stiftungsrat
PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge

Der Präsident des Stiftungsrats:



Peter Gerhard Augsburger
Präsident des Stiftungsrats

Der Vizepräsident des Stiftungsrats:



Thomas Perren
Vizepräsident des Stiftungsrats